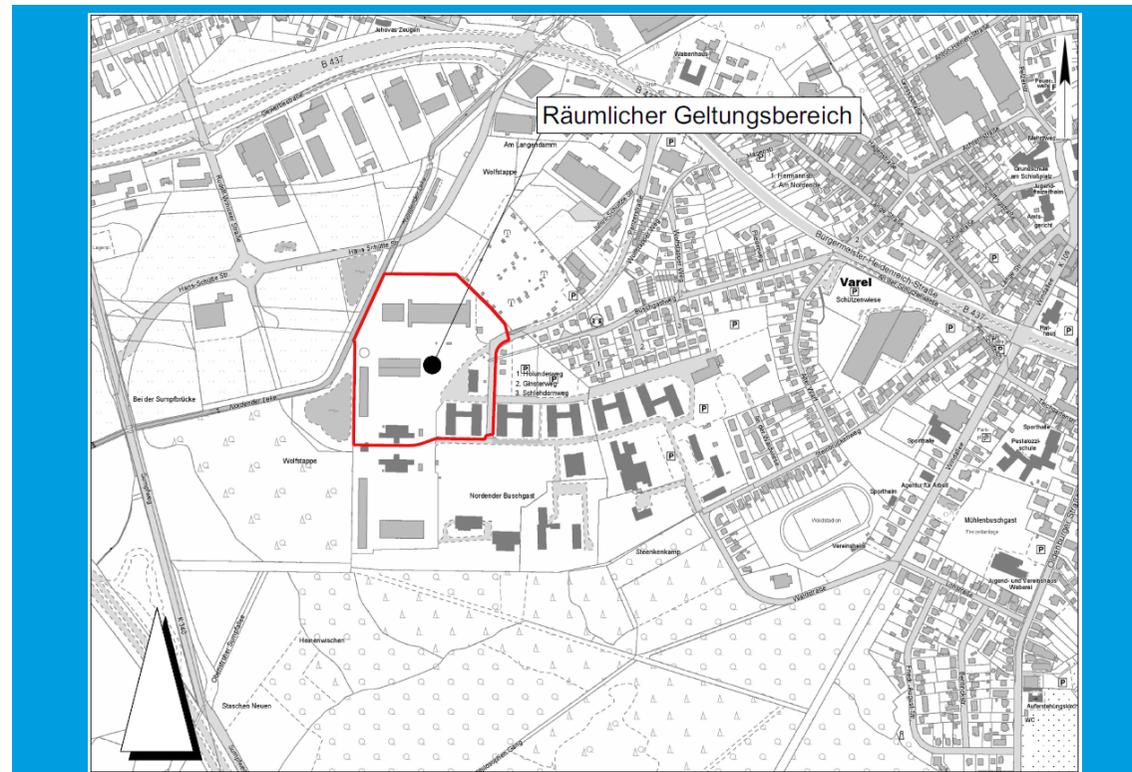


STADT VAREL

BEBAUUNGSPLAN NR. 225 „GEWERBEGEBIET FRIESLANDKASERNE“ VORSTELLUNG ABWÄGUNG ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG UND ENTWURF



Thalen Consult GmbH
Urwaldstraße 39
26340 Neuenburg

T 04452 916-0
F 04452 916-101

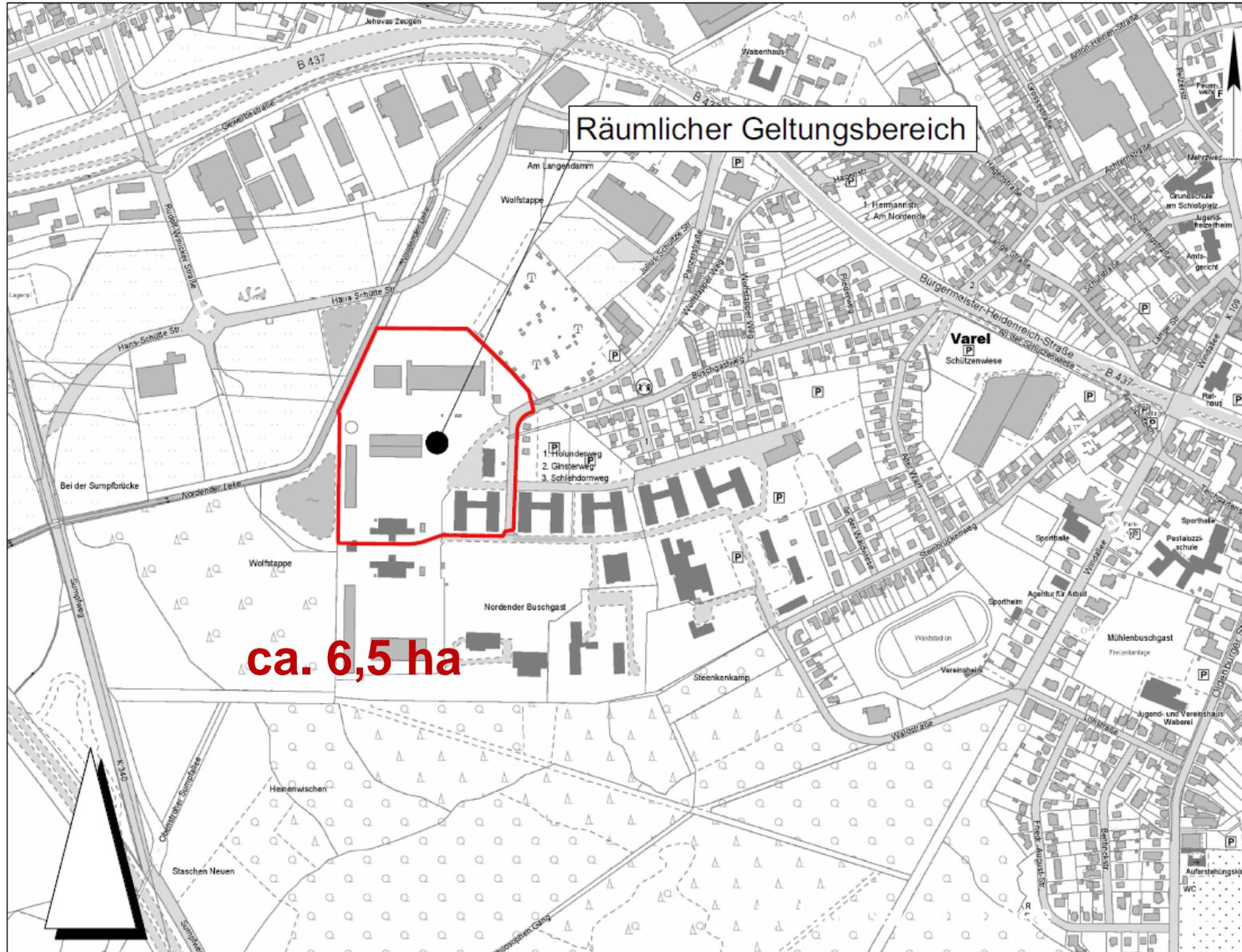
info@thalen.de
www.thalen.de

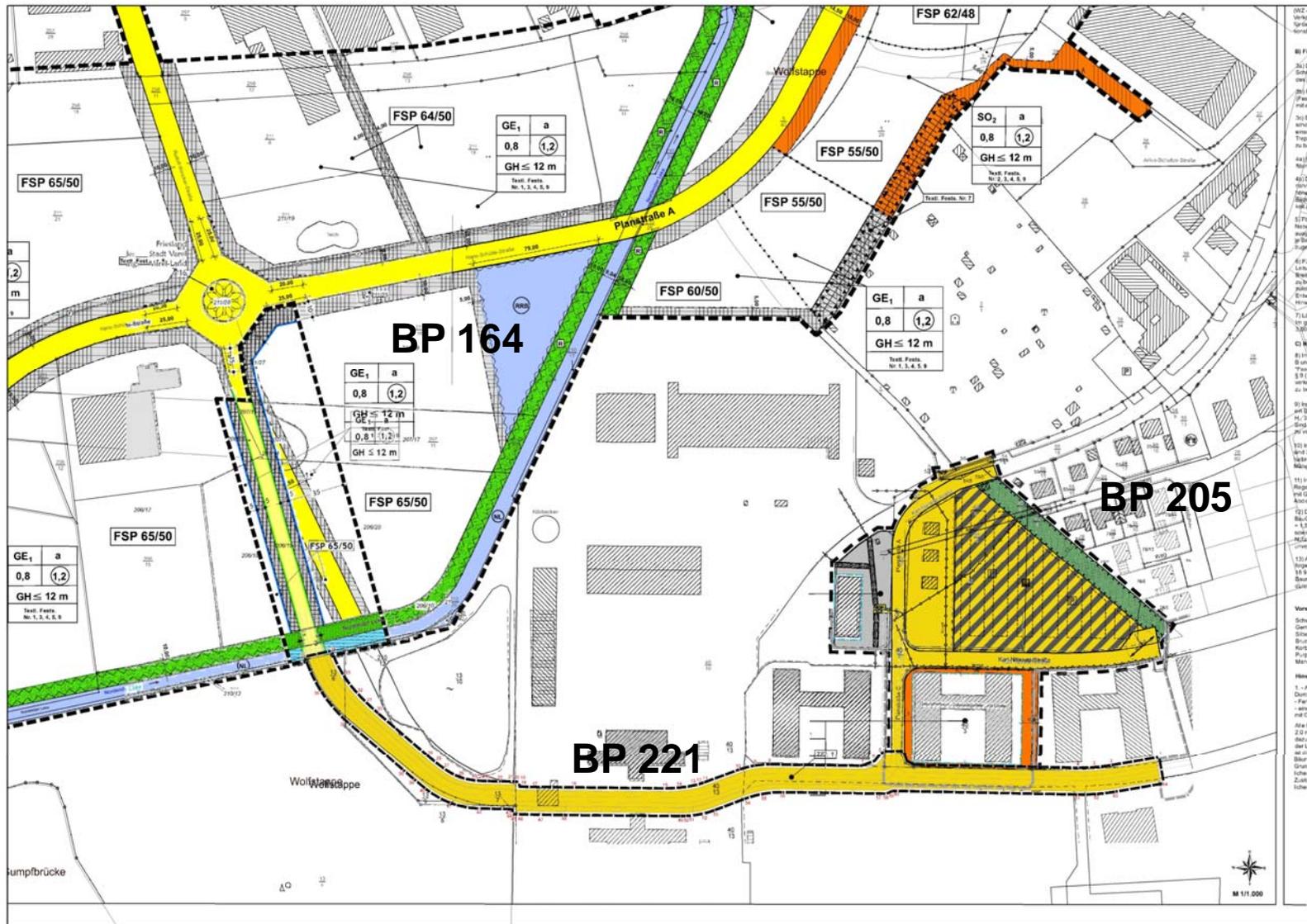
Projekt-Nr.: 10195

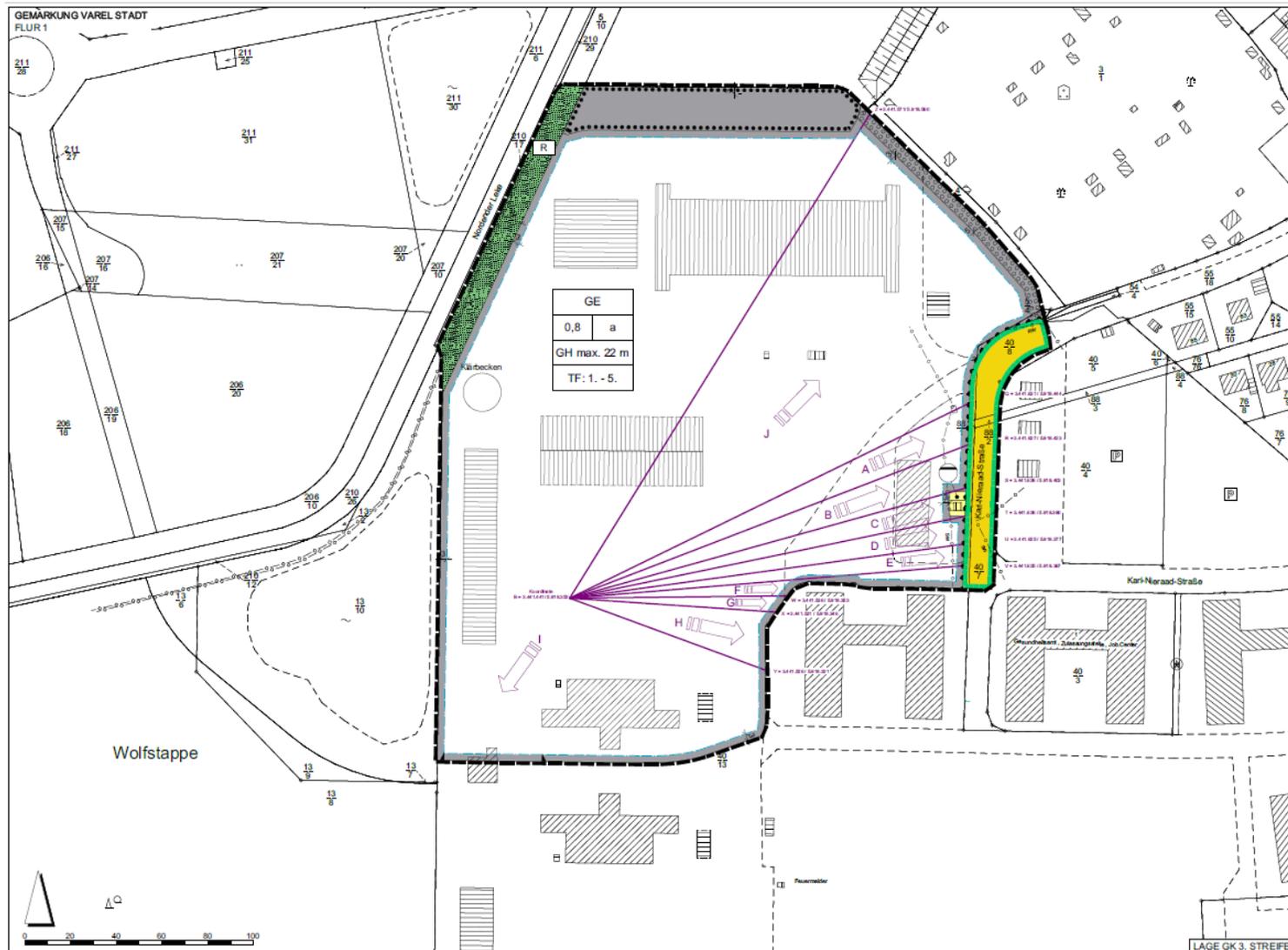
*Für diese Zeichnungen/
Technischen Unterlagen/
Darstellungen behalten wir
uns alle Rechte vor.*



Quelle:
Google Earth







GE	
0,8	a
GH max. 22 m	
TF: 1. - 5.	

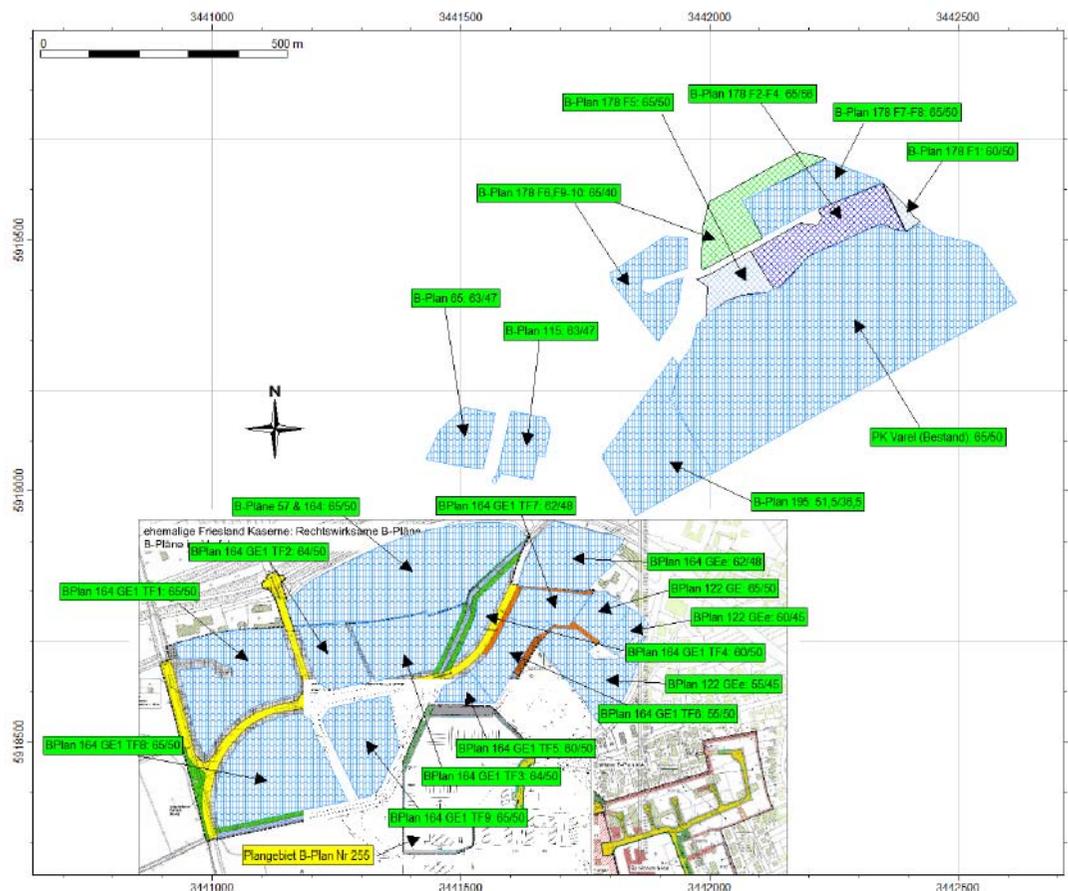


Abbildung 1: Übersichtskarte mit dem Vorhaben auf dem Kasernengelände und mit den umliegenden, gewerblich genutzten Flächen in der Stadt Varel, Quelle [10].

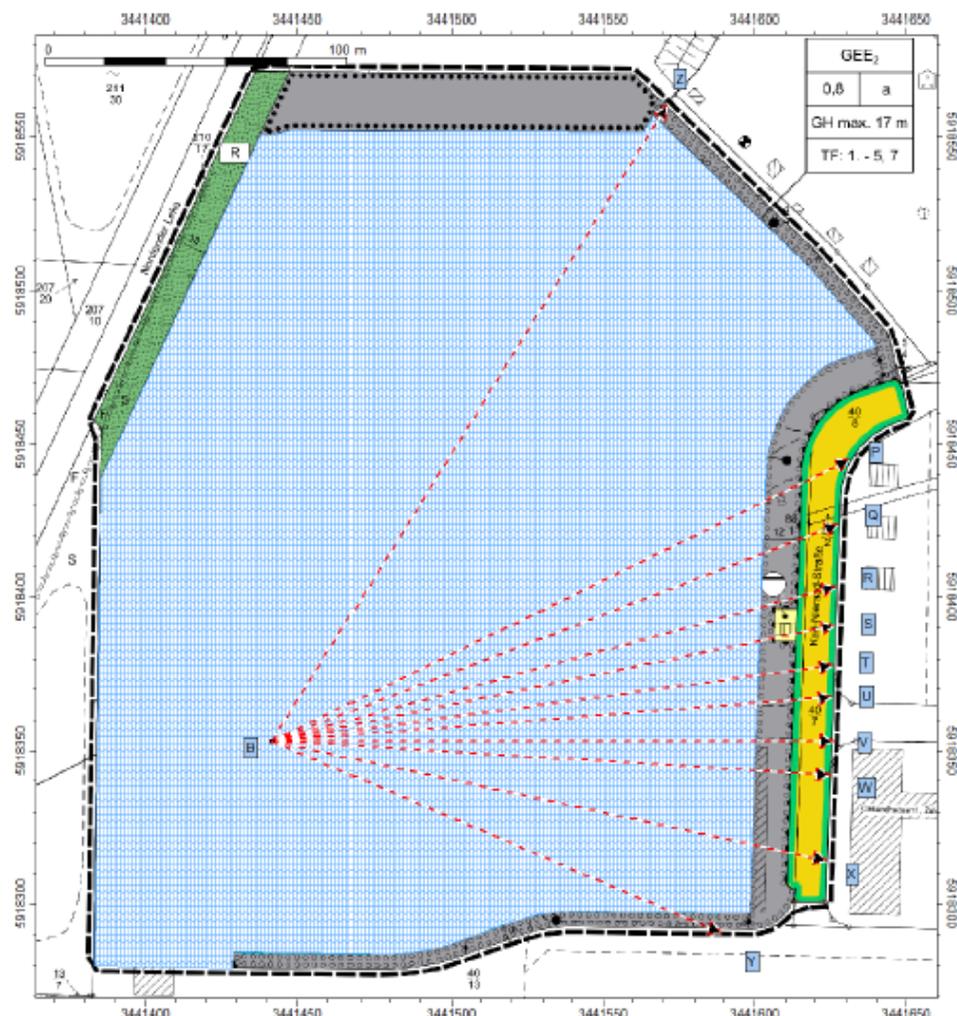


Abbildung 5: Grafische Darstellung der Richtungssektoren für den Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Varel.

5 Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan

In den textlichen Festsetzungen sind die Werte der Emissionskontingente anzugeben. Die Eingangsdaten hierzu sind den Kapiteln 4.5 und 4.6 zu entnehmen.

Vorschläge für textliche Festsetzungen bzgl. gewerbl. Geräuschimmissionen:

- Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} (flächenbezogener Schallleistungspegel pro m^2) nach DIN 45691 weder tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 6:00 Uhr) überschreiten.

Tabelle 9: Eingangsdaten der Emissionskontingente gemäß DIN 45691 [7], Beurteilungszeiträume tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) und nachts (22:00 – 6:00 Uhr) für die gewerbliche Zusatzbelastung durch den B-Plan Nr. 225.

Bezeichnung	Flächenbezogener Schallleistungspegel in dB(A) pro m^2		Quellfläche F in m^2
	$L''_{W, Tag}$	$L''_{W, Nacht}$	
B-Plan 225	49,0	39,0	54.983

- In den aufgelisteten Richtungssektoren erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Tabelle 10: Zusatzkontingente für den Bebauungsplan Nr. 225 nach DIN 45961 [7] für die ausgewählten Richtungssektoren.

B-Plan	Richtungssektor k	Zusatzkontingente $L_{EK, zuz. k}$ in dB	
		tags	nachts
B-Plan Nr. 225	A	5	0
	B	6	1
	C	8	2
	D	11	3
	E	12	3
	F	13	4
	G	14	6
	H	15	8
	I	14	7
	J	16	11
	K	0	11

1. Bürgerinformationsveranstaltung am 26.07.2016
2. Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 10.08.2016)
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Stellungnahme vom 18.07.2016)
4. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie (Stellungnahme vom 11.08.2016)
5. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Stellungnahme vom 01.08.2016)
6. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland (Stellungnahme vom 21.07.2016)
7. TenneT TSO GmbH (Stellungnahme vom 04.08.2016)
8. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 28.07.2016)

Allgemeine Hinweise

Keine Bedenken

Keine Betroffenheit

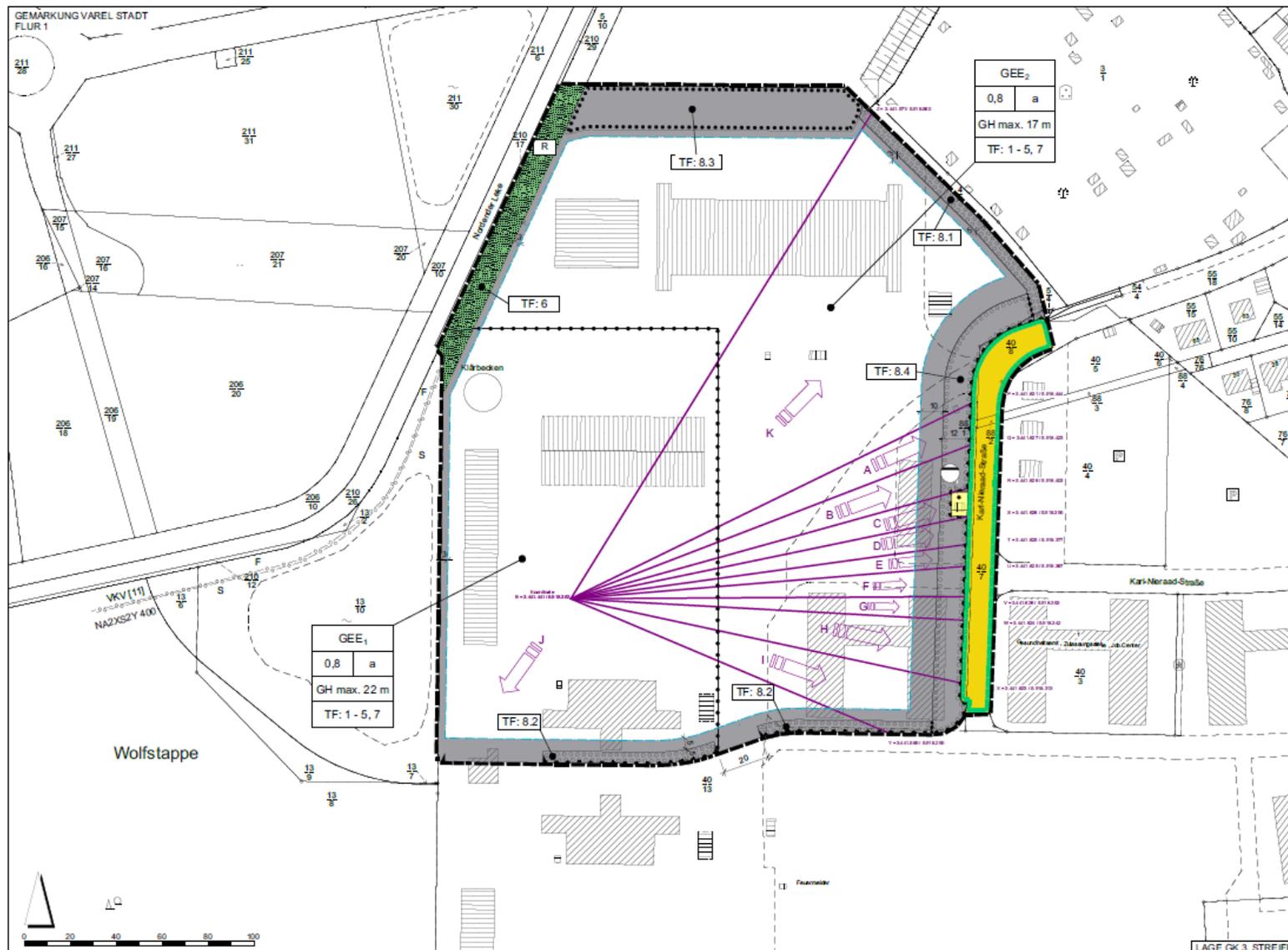
Ohne Anregungen und Hinweise

9. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 10.08.2016)

- Erweiterung Geltungsbereich um H-Gebäude
- Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes
- Max. Höhe der Gebäude von 17 m und 22 m (Trennung des Maßes der Nutzung)
- Reduzierung der Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe auf 1 m durch die Aufbringung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (insbes. Kollektoren und Photovoltaikanlagen)
- Festsetzung Bereich ohne Ein- und Ausfahrt im Osten und Süden
- Festlegung zweier Einfahrtsbereiche im Südwesten
- Pflanzung im Osten
- Pflanzung im Süden
- Formulierung der Nutzung der Grünfläche
- Festsetzung Höhenbezugspunkt auf 5,50 m ü. NN
- Einplanung Überfahrt im Westen (Querung der Leke)
- Entfernung nicht bestätigter Leitungen
- Anpassung Schallgutachten mit Sektoren
- Ergänzung Festsetzung zu Lichtimmissionen
- Anpassung der Flächenbilanz und der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung
- Benennung von Kompensationsflächen
- Reduzierung der Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche auf 90 %
- Ergänzung Pflanzliste

BEBAUUNGSPLAN NR. 225 "GEWERBEBEBIET FRIESLANDKASERNE"

M. 1 : 1.000



GEE ₁	
0,8	a
GH max. 22 m	
TF: 1. - 5, 7	

GEE ₂	
0,8	a
GH max. 17 m	
TF: 1. - 5, 7	

1. Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) (gemäß § 8 BauNVO)

1.1 Gemäß § 1 Abs. 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO sind innerhalb des GEE die Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 (Tankstellen) und 4 (Anlagen für sportliche Zwecke) BauNVO nicht zulässig. Betriebstankstellen sind zulässig.

1.2 Die nach § 8 BauNVO Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.3 Es sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK (flächenbezogener Schallleistungspegel pro m²) nach DIN 45691 weder tagsüber (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Bezeichnung	Flächenbezogener Schallleistungspegel in [dB (A) pro ²]		Quellfläche F in m²
	L" W, Tag	L" W, Nacht	
GE-Fläche	49	39	54.983

1.4 In den Richtungssektoren A bis K erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor k	Zusatzkontingent L _{EK,zus,k} [dB(A)]	
	tags	nachts
A	5	0
B	6	1
C	8	2
D	11	3
E	12	3

Richtungssektor k	Zusatzkontingent L _{EK,zus,k} [dB(A)]	
	tags	nachts
F	13	4
G	14	6
H	15	8
I	14	7
J	16	11
K	0	11

Die Koordinaten zu den Richtungssektoren sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Berechnung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes angegebenen Emissionskontingente (LEK) ist mit der Annahme freier Schallausbreitung vom Emissions- zum Immissionsort und ausschließlich unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes und ohne Berücksichtigung von Abschirmungen und von Boden- und Meteorologiedämpfung nach DIN 45691 durchgeführt worden.

Einzelhandelsbetriebe sind nur zulässig, wenn Sie keine zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimente im Sinne des Einzelhandelsentwicklungskonzepts der Stadt Varel vertreiben.

Zentrenrelevante Sortimente sind (WZ - Nr. = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2008): Augenoptik (WZ 47.78.1), Bekleidung (ohne Sportkleidung WZ 47.71), Bücher (WZ 47.61 und 47.79.2), Computer (PC-Hardware und Software) (WZ 47.41), Elektrokleingeräte (aus WZ 47.54), Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör (WZ 47.82.2), Glas/ Porzellan/ Keramik (WZ 47.59.2), Haus-/ Bett-/ Tischwäsche (aus WZ 47.51), Hausrat (aus WZ 47.59.9), Heimtextilien/ Gardinen (aus WZ 47.53 und WZ 47.51), Kurzwaren/ Schneiderbedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ 47.51), medizinische Geräte und orthopädische Artikel (WZ 47.74), Musikinstrumente und Musikalien (WZ 47.59.3), Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf (WZ 62.2), Schuhe/ Lederwaren (WZ 47.72), Spielwaren (47.65), Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel und Angelbedarf, inkl. Sportbekleidung (aus WZ 47.64.2), Telekommunikationsartikel (WZ 47.42), Uhren/ Schmuck (WZ 47.77), Unterhaltungselektronik (WZ 47.43 und 47.63), Waffen, Jagdbedarf, Angeln (aus WZ 47.78.9 und 47.64.2), Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder, Poster, Bilderrahmen, Kunstgegenstände (WZ 47.78.3 und aus WZ 47.59.9), Blumen (aus WZ 47.76.1), Drogerie, Kosmetik, Parfümerie (WZ 47.75), Nahrungs- und Genussmittel (WZ 47.2), pharmazeutische Artikel (Apotheke) (WZ 47.73), Zeitungen, Zeitschriften (WZ 47.62.1), zoologischer Bedarf und lebende Tiere (aus WZ 47.76.2).

1.6 Bei Einzelhandelsbetrieben, die im Hauptsortiment nicht zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente führen, können ausnahmsweise Randsortimente aus den aufgeführten zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimentsbereichen in einer Größenordnung von bis zu 10 % zugelassen werden, sofern nicht städtebauliche Gründe wie der Schutz der zentralen Versorgungsbereiche einer Ausnahme entgegenstehen. Die Randsortimente dürfen insgesamt eine Verkaufsfläche von 800 qm nicht überschreiten.

1.7 Gewerbe- und Handelsbetriebe mit betriebsbezogenem Einzelhandelsteil (Ladengewerbe und Ladenhandwerk) sind ausnahmsweise zulässig, wenn eine räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb vorhanden ist, der Einzelhandelsteil in einem betrieblichen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb steht, eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung sowie eine sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist und wenn eine Verkaufsflächenobergrenze von max. 800 qm nicht überschritten wird.

2. Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 18 BauNVO)

2.1 Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der maximal zulässigen Höhe wird eine Höhe von 5,50 m ü NN festgesetzt.

2.2 Die Gebäudehöhe ist das Maß zwischen dem o.a. unteren Bezugspunkt und der Oberkante des Gebäudes. Eine Überschreitung der Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, Antennen) ist zulässig.

2.3 Ausnahmsweise können die maximalen Gebäudehöhen durch die Aufbringung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (insbes. Kollektoren und Photovoltaikanlagen) um 1 m überschritten werden.

3. Abweichende Bauweise (gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit einer Längenbegrenzung bis zu 130 m zulässig. Seitliche Grenzabstände sind nach der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) einzuhalten.

4. Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche (gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO)

Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Lagerplätzen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis 90% der Baugebietsfläche ist zulässig.

5. Stellplätze und Garagen (gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO)

Garagen und Gebäude als Nebenanlagen sind zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht zulässig.

6. Grünflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die private Grünfläche ist als Rasenfläche mit max. zweimaliger Mahd und Abtransport des Mähgutes oder als Sukzessionsfläche zu erhalten bzw. anzulegen. Wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen sind zulässig. In der Grünfläche ist die Anlegung einer max. 20 m breiten Zu- und Abfahrt in Abstimmung mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden zulässig.

7. Lichtimmissionen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Beleuchtung der Außenanlagen darf nur mit UV-armem Licht erfolgen; die Lichtquellen dürfen eine maximale Höhe von 10 m nicht überschreiten und nur ein (nach „Innen“) gerichtetes Licht auf die Außenanlagen ausstrahlen. Eine Beleuchtung der an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen, insbesondere Vegetationsflächen, ist unzulässig. Eine Beleuchtung der Außenfassaden der Gebäude ist unzulässig.

8. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

8.1 In dem gekennzeichneten Bereich ist eine einreihige Gehölzreihe aus standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen (vgl. Hinweis Nr. 6) fachgerecht zu pflanzen, Pflanzabstand 1,50 m, pro angefangenen 20 m ist ein Laubbaum zu pflanzen; die Gehölzpflanzung ist fachgerecht zu pflegen, langfristig zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Das Anpflanzgebot ist spätestens in der auf das Ende der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode zu realisieren.

8.2 In dem gekennzeichneten Bereich ist eine einreihige Gehölzreihe aus standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen (vgl. Hinweis Nr. 6) fachgerecht zu pflanzen, Pflanzabstand 1,50 m, pro angefangenen 10 m ist ein Laubbaum zu pflanzen; die Gehölzpflanzung ist fachgerecht zu pflegen, langfristig zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Das Anpflanzgebot ist spätestens in der auf das Ende der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode zu realisieren.

8.3 Die nördliche Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung ist fachgerecht zu pflegen und langfristig zu erhalten; Gehölze sind bei Abgang zu ersetzen. In der Pflanzenerhaltungsfläche ist die Anlegung einer max. 20 m breiten Zu- und Abfahrt zulässig.

8.4 In dem gekennzeichneten Bereich ist eine einreihige Gehölzreihe mit Winterlinden (*Tilia cordata*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*) zu errichten. Pflanzgröße der Bäume 6 bis 8 m Höhe, Pflanzabstand max. 10,00 m. Die Bäume sind mit einer angemessenen Halterung zu sichern. Der Bereich ist als unversiegelte Vegetationsfläche anzulegen. Es darf keine (Ab-)Lagerung auf der Fläche stattfinden. Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bäume sind zulässig. Die Gehölzpflanzung ist fachgerecht zu pflegen, langfristig zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Das Anpflanzgebot ist spätestens in der auf das Ende der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode zu realisieren.

9. Zu- und Abfahrtbereiche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die tatsächliche Lage der Zu- und Abfahrtbereiche darf um bis zu 10 m von der festgesetzten Lage abweichen.

1. Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013.

2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege- Archäologische Denkmalpflege-, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg oder der Denkmalschutzbehörde der Stadt Varel gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3. Schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten

Sollten bei Bodenbewegungen oder Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden, ist unverzüglich der Landkreis Friesland - Untere Bodenschutzbehörde - zu informieren.

4. Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Stadt Varel zu benachrichtigen.

5. DIN und ISO- Vorschriften

Die in diesem Bebauungsplan genannten DIN-Vorschriften können bei der Stadt Varel, Fachbereich Planung und Bau, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

6. Liste standortgerechter heimischer Gehölze

Artenliste standortgerechter heimischer Gehölze:

Bäume

Bergahorn *Acer pseudoplatanus*
Bergulme *Ulmus glabra*
Eberesche *Sorbus aucuparia*
Esche *Fraxinus excelsior*
Frühe Traubenkirsche *Prunus padus*
Hainbuche *Carpinus betulus*
Rotbuche *Fagus sylvatica*
Sandbirke *Betula pendula*
Schwarzerle *Alnus glutinosa*
Spitzahorn *Acer platanoides*
Sommerlinde *Tilia platyphyllos*
Stieleiche *Quercus robur*
Vogelkirsche *Prunus avium*
Wildapfel *Malus silvestris*
Wilbirne *Pyrus communis*
Winterlinde *Tilia cordata*
Zitterpappel *Populus tremula*

Sträucher

Faulbaum *Rhamnus frangula*
Felsenbirne *Amelanchier ovalis*
Gemeiner Schneeball *Viburnum opulus*
Gewöhnlicher Flieder *Syringa vulgaris*
Grauweide *Salix cinerea*
Hanfweide *Salix viminalis*
Hartriegel *Cornus sanguinea*
Haselnuss *Corylus avellana*
Heckenkirsche *Lonicera xylosteum*
Hülse, Stechpalme *Ilex aquifolium*
Hundsrose *Rosa canina*
Kornelkirsche *Cornus mas*
Liguster *Ligustrum vulgare*
Pfaffenhütchen *Euonymus europaeus*
Purpurweide *Salix purpurea*
Salweide *Salix caprea*
Schlehe *Prunus spinosa*
Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*
Waldrebe (Kletterpflanze) *Clematis vitalba*
Weißdorn *Crataegus monogyna*

Pflanzgröße (Bäume: 3 x v, StU 12 - 14 cm, Sträucher: 100 cm 150 cm).

7. Ungenaue Lage der Leitung

Die tatsächliche Lage der Leitung kann von der im Plan gekennzeichneten Lage abweichen. Daher ist vor Beginn mit Bodenbewegungen und Bauarbeiten in der Nähe der Leitung der Leitungsträger hinsichtlich des genauen Leitungsverlaufs zu befragen.

8. Gewässerrandstreifen (gemäß § 91 a Abs. 1 NWG)

In einem 5 m breiten Gewässerrandstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers II. Ordnung gelten die Bestimmungen des § 91 a Abs. 1 NWG. Insbesondere dürfen bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn sie standortbezogen sind. Über Abweichungen von dieser Regelung entscheidet gemäß § 91 a Abs. 3 NWG die untere Wasserbehörde des Landkreises Friesland.

9. Räumuferzone (gemäß Satzung des Entwässerungsverbandes Varel)

In der 10 m breiten Räumuferzone, gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers II. Ordnung gelten die Bestimmungen der Satzung des Entwässerungsverbandes Varel. Dieser Bereich ist von Hindernissen, insbesondere von baulichen Anlagen freizuhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Entwässerungsverband Varel.

10. Überlagerung rechtskräftiger Bebauungspläne

Der Bebauungsplan Nr. 225 „Gewerbegebiet Frieslandkaserne“ überdeckt mit seinem Geltungsbereich Teile des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 205 "Kreisdienstleistungszentrum". Der Bebauungsplan Nr. 205 "Kreisdienstleistungszentrum" tritt damit in den überlagerten Bereichen nach Rechtskraft des Nr. 225 „Gewerbegebiet Frieslandkaserne“ außer Kraft.

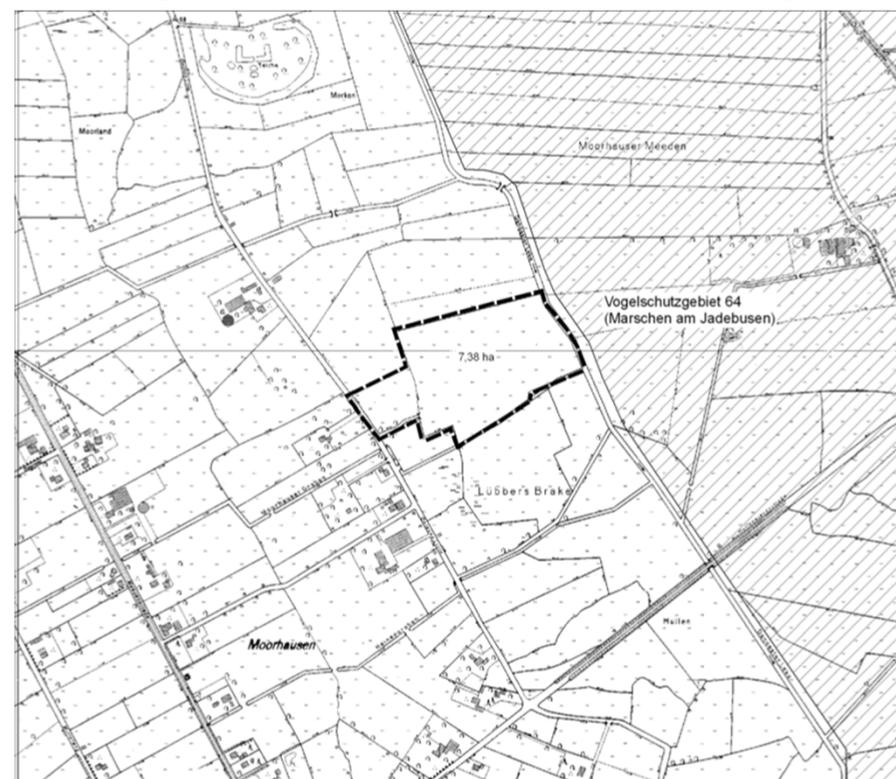
Kompensationspool der PKV in Moorhausen

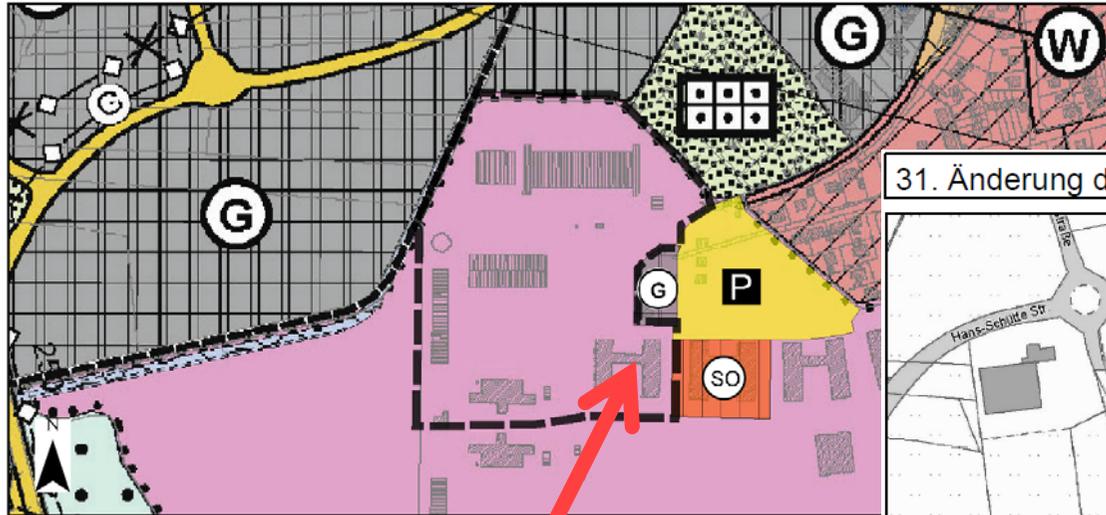
(bereits in Anspruch genommen im Rahmen des B-Planes Nr. 195)

Bilanzierung: Defizit von **0,7 Flächenwerteinheiten bezogen auf ha**

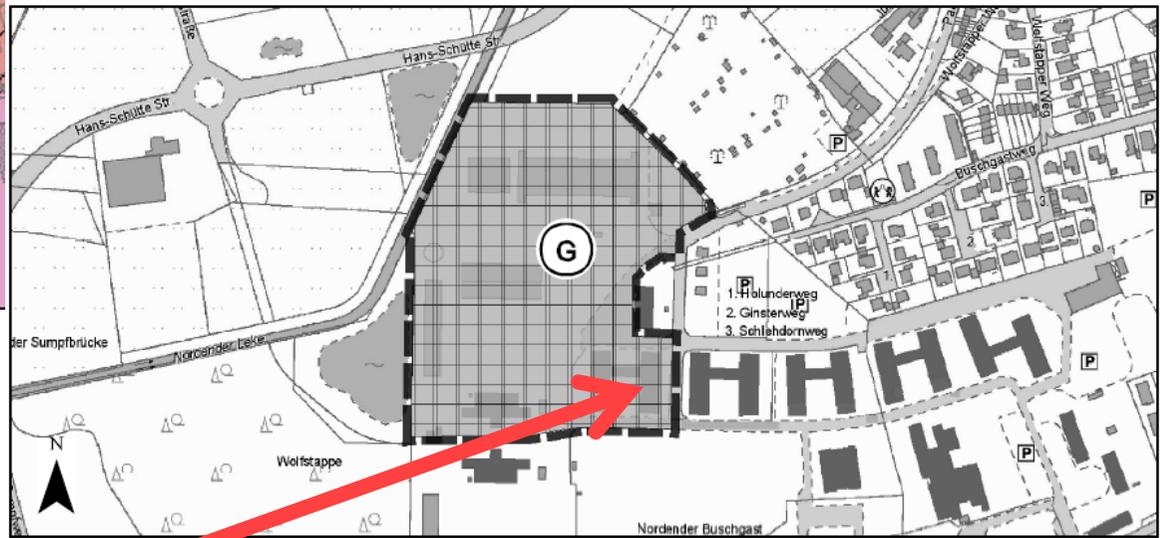
➔ Bereitstellung einer Fläche von **4.667 m²** ist notwendig, wenn von einer Aufwertung von 1,5 Werteinheiten ausgegangen wird.

ZIEL: Entwicklung eines artenreichen Feuchtgrünlandes durch Extensivierung.
Mit Festlegung von Bewirtschaftungsauflagen.





31. Änderung des Flächennutzungsplans 1:5.000



**Erweiterung des
Änderungsbereiches**

Planzeichenerklärung gemäß PlanzV

nur für Darstellungen innerhalb des Änderungsbereiches		Hinweis
	Fläche für Gemeinbedarf	Es gilt die BauNVO vom 23. Januar 1990
	Gewerbliche Baufläche	
	Änderungsbereich	

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Altlasten und Verunreinigungen sind grundsätzlich im Kasernengebiet im **Boden** und in den **Gebäuden** nicht auszuschließen.

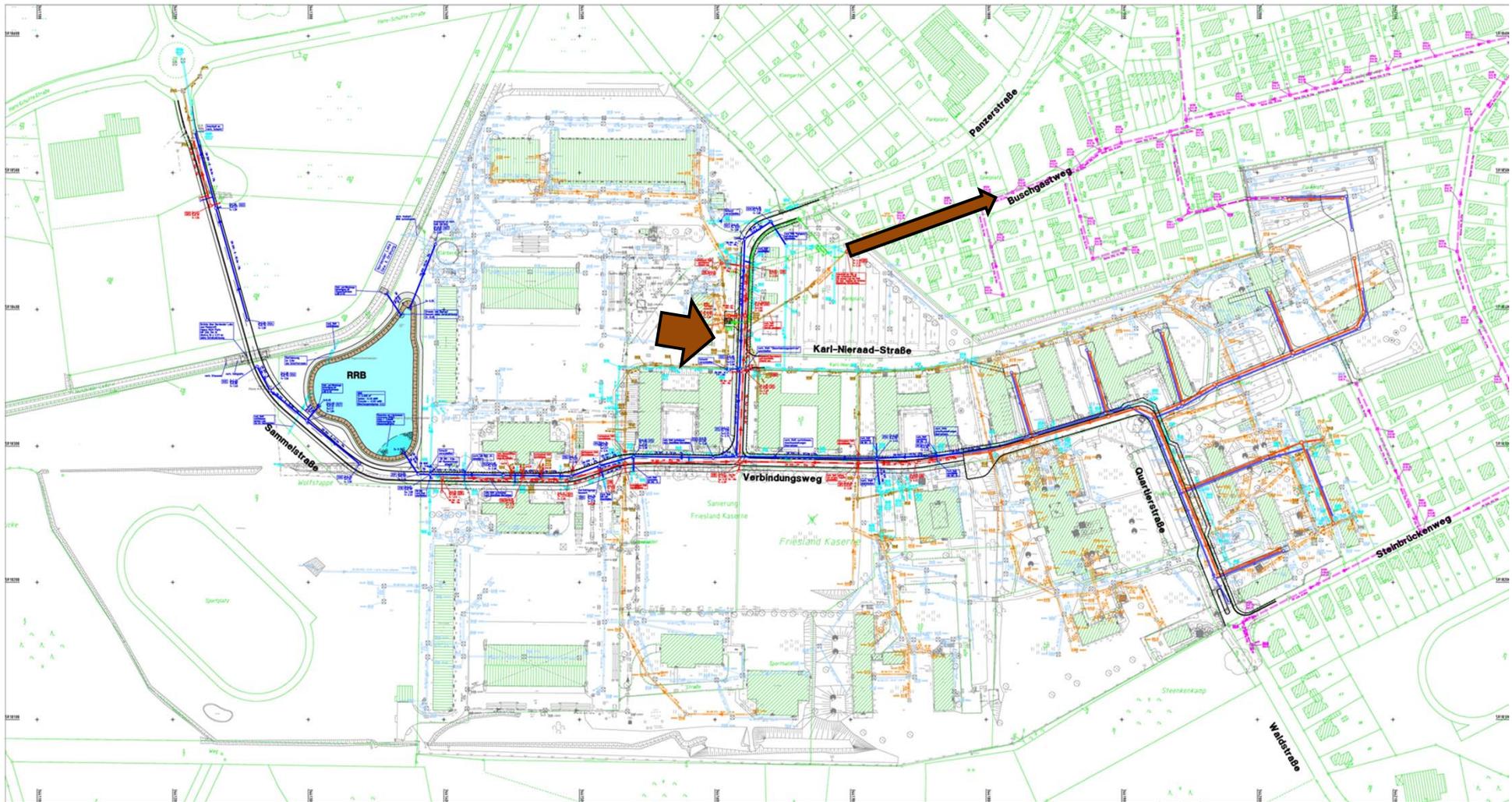
Aktivitäten vorab:

- Div. Altlastenuntersuchungen wurden im Exposé der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) 2013 aufgeführt

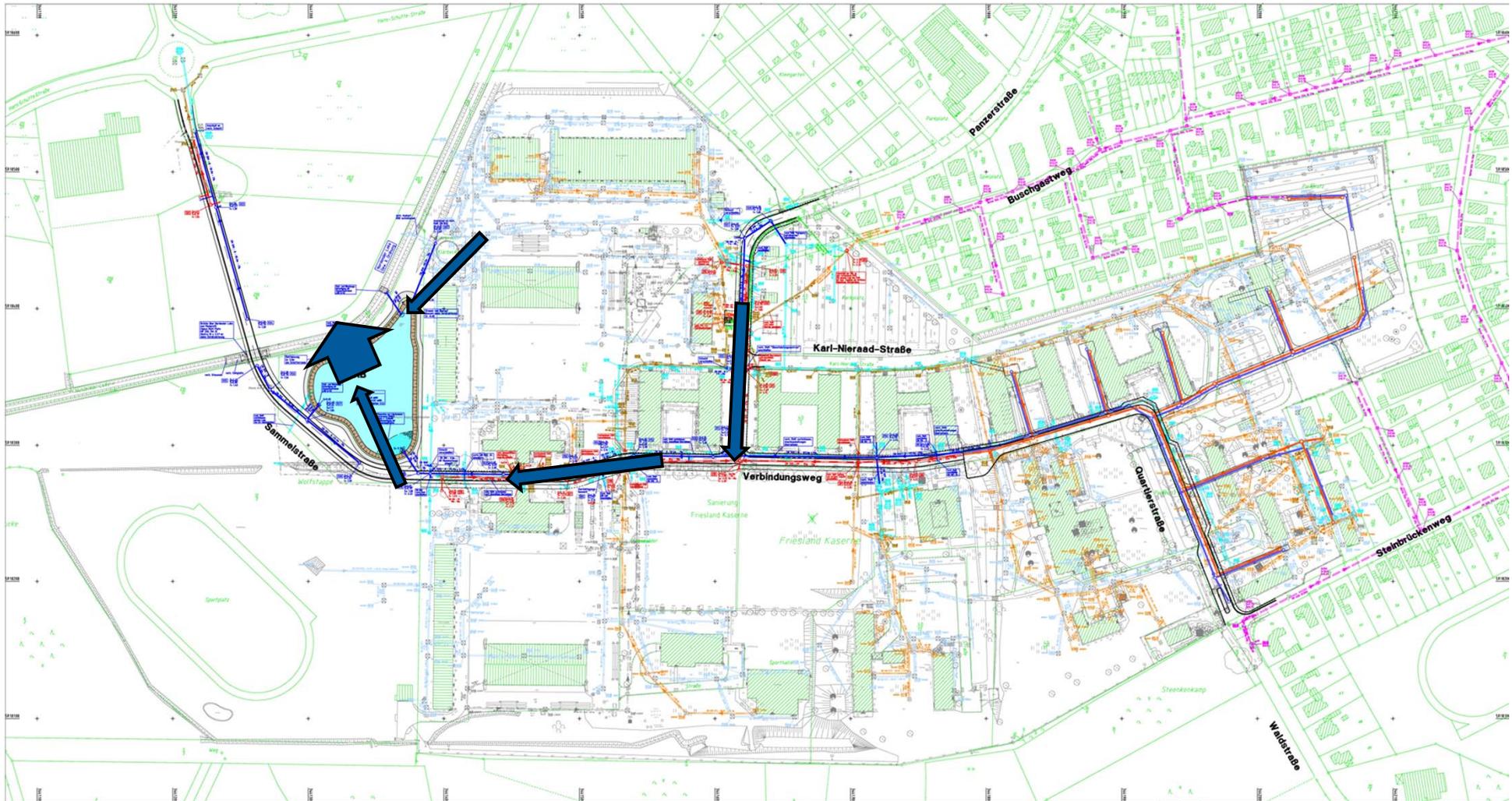
Geplante Aktivitäten:

- Abbruchgenehmigung für Einzelfälle: Immissionen (z. B. Lärm, Staub, Erschütterungen) zum Schutze der Umgebung/ umgebenden Wohnbebauung
- Abrissbegleitung durch Fachgutachter

➔ Zum Umgang mit **Verunreinigungen oder Belastungen von Gebäuden oder Boden** ist ein **gesondertes Genehmigungsverfahren außerhalb der Bauleitplanung** notwendig.



Projekt-Nr. 10195 23.08.2016 / Bearbeitet: Dipl.-Ing. Lutz Winter



Projekt-Nr. 10195 23.08.2016 / Bearbeitet: Dipl.-Ing. Lutz Winter

